

Verhalten der Gerichtsobrigkeiten und der Regimenten näher bestimmt werden mußte.

Am 19. November 1774¹⁾ schickte der Kurfürst mit einem Spezialreskript das abgeänderte Mandat an die Geheimen Räte zurück, nachdem er es mit eigenhändiger Unterschrift „autorisiert“ hatte. Dem G. K. R. C. soll eine Abschrift davon geschickt werden, damit dieses sich nach dem Inhalt bei Abfassung der Verhaltensregeln für die Obrigkeiten und die Regimenten richten kann. Demselben soll auch die Beschleunigung der Sache anempfohlen werden. Die Veröffentlichung des Mandats soll aber nicht eher geschehen, als bis die Verhaltenspunkte, die Rekruten-Ausschreiben und das Werbeverbot an die Obrigkeiten und Regimenten abgehen kann²⁾. Das G. K. R. C. begann auch sofort an die gar nicht so einfache Lösung seiner Aufgabe heranzugehen.

Die Landrekrutenstellungen 1775—1778.

Die größte Schwierigkeit lag bei der Ausarbeitung der bevorstehenden Landrekrutenstellung darin, daß auf Wunsch des Kurfürsten dabei „Rücksicht auf die Ergänzung des jedesmaligen Vacantheitungsquantis genommen werden“ sollte. Schon am 9. Dezember 1774 berichtete³⁾ das G. K. R. C. an das Geheime Consilium, daß es in großer Verlegenheit wäre, auf diese Idee des Kurfürsten einzugehen. Man sah voraus, daß die Rekruten den Dienst bei der Truppe vorziehen würden. Die in der „obligaten“ Vacantheitung stehenden Leute würden nämlich „an ihrem Heiratsglücke sehr geschädigt“, da kein vermögender Vater seine Tochter ihnen gebe. Auch hätten sie deshalb ein viel schlimmeres Los als die aktiven Mannschaften, da sie nicht einmal gegen „Gestellung“ eines anderen Mannes ihren Abschied erhalten könnten.

Dieser Bericht des G. K. R. C. enthielt auch die Verhaltenspunkte für die Obrigkeiten⁴⁾, das Exemptionsverzeichnis

¹⁾ Loc. 1187, vol. I.

²⁾ Man fürchtete jedenfalls, daß sich sonst zu viele der Rekrutierung rechtzeitig entziehen würden.

³⁾ Loc. 1187, v. II: Bericht des G. K. R. C. d. d. 9. Dezember 1774.

⁴⁾ Diese Verhaltenspunkte enthielten im wesentlichen dasselbe wie die schon behandelten Punkte des Reskripts an die Geheimen Räte d. d. 24. August 1774.